

Jugendordnung des BVSA e.V. (BVSA-JO)

Beschlossen zum Gründungsverbandstag am 25.06.1990 in Halle. Änderungen wurden vom Landesverbandstag am 30.04.1994 in Halle, vom Jugendtag am 01.06.2002 in Osterwieck, vom Jugendtag am 12.06.2004 in Magdeburg, vom außerordentlichen Jugendtag am 04.06.2005 in Wittenberg, vom Jugendtag am 16.06.2007 in Halberstadt, vom Jugendtag am 13.06.2009 in Wolmirstedt, vom Jugendtag am 12.06.2010 in Quedlinburg, vom Jugendtag am 22.06.2013 in Brehna, vom Jugendtag am 28.06.2014 in Wolmirstedt und vom Jugendtag am 29.05.2016 In Halle (Saale) beschlossen.

BVSA - Jugendordnung

A. Allgemeines

§ 1 Ziel, Zweck

Aufgabe der Basketballjugend im BVSA (kurz BBJ) ist eine weitere Förderung des Basketballsports unter den Gesichtspunkten der Pflege und Erziehung im Jugendbereich.

§ 2 Geltungsbereich

Der BBJ gehören alle männlichen und weiblichen Jugendlichen im Sinne der SO an, die einem Verein im BVSA angehören, ebenso alle Erwachsenen, welche eine Aufgabe im Rahmen dieser Jugendordnung haben.

§ 3 Aufgaben, Grundsätze

1. Die BBJ verwaltet und führt sich selbständig unter Beachtung aller Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des BVSA.
2. Die finanziellen Mittel der BBJ werden im Haushalt des BVSA gesondert ausgewiesen. Gemäß § 6.1 der BVSA-Finanzordnung gilt für die Kassenverwaltung der Grundsatz der Einheitskasse, die alle Kassengeschäfte erledigt.

B. Organisation

Die Basketballjugend (BBJ) ist Mitglied der Sportjugend Sachsen-Anhalt e.V. und Bestandteil des Basketball-Verband Sachsen-Anhalt e.V.

§ 4 Organe der Basketballjugend

Organe der Basketballjugend sind:

1. der Jugendtag,
2. die Jugendkommission.

§ 5 Jugendtag

1. Der Jugendtag ist das oberste Organ der BBJ und findet jährlich in Verbindung mit dem Landesverbandstag statt.
2. Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn es das Interesse der BBJ erfordert. Die Jugendkommission muss ihn auf schriftlich begründeten Antrag nach den Vorschriften der Satzung des BVSA einberufen.
3. Aufgaben des Jugendtages sind insbesondere:
 - die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandmitglieds Jugend und Schulsport,
 - die Entgegennahme der Berichte der Mitglieder der Jugendkommission,
 - die Verabschiedung des Rechnungsjahres,
 - die Beratung und Genehmigung des Jugendhaushaltplanes,
 - die Beschlussfassung über Veränderung der Jugendordnung und anderer Anträge;
 - die Entlastung des Vorstandmitglieds Jugend- und Schulsport und der Jugendkommission,

- die Wahl des Vorstandsmitglieds Jugend- und Schulsport und der Mitglieder der Jugendkommission,
4. Verfahren und Ablauf des Jugendtages:
 - Jugendtage werden auf Vorschlag der Jugendkommission und nach Bestätigung durch den Vorstand 12 Wochen vor dem geplanten Termin einberufen. Die Einberufung wird in Form einer amtlichen Mitteilung im amtlichen Organ des BVSA veröffentlicht und den Mitgliedern mitgeteilt. Vier Wochen vor Beginn des Jugendtages erfolgt eine nochmalige Einladung im amtlichen Organ des BVSA oder durch Rundschreiben, incl. eines Vorschlages der Tagesordnung.
 - Der Jugendtag wird vom Vorstandsmitglied Jugend- und Schulsport oder einem von den Delegierten des Jugendtages gewählten Versammlungsleiter geleitet.
 5. Stimmrecht, Wählbarkeit:
 - Das Stimmrecht beim Jugendtag üben Delegierte der Vereine nach den Bestimmungen der Satzung des BVSA aus.
 - Die Stimmberechtigung richtet sich nach den einsatzberechtigten Jugendlichen.

§ 6 Jugendkommission

1. Der Jugendkommission gehören folgende Mitglieder an:
 - das Vorstandsmitglied Jugend- und Schulsport
 - der Freiwilligendienstleistende des BVSA
 - der/die ReferentIn für Schulsport
 - der/die ReferentIn für Minibasketball
 - bis zu fünf Beisitzende
 - der Landestrainer/die Landestrainerin
 - ein Vertreter der Sportkommission
 2. Die Jugendkommission unterliegt den folgenden weiteren Regularien:
 - a) Das Vorstandsmitglied für Jugend- und Schulsport sowie der Landestrainer sind permanente Mitglieder der Jugendkommission.
 - b) Der Freiwilligendienstleistende des BVSA ist für die Dauer seines Einsatzes für den BVSA Mitglied der Jugendkommission.
 - c) Die ReferentInnen für Schulsport und Minibasketball sind für die Dauer ihrer Einberufung durch den Vorstand Mitglieder der Berufungskommission.
 - d) Beisitzende werde im Rahmen des JT für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Sofern weniger als fünf Beisitzer gewählt werden, kann der Vorstand für Jugend- und Schulsport diese bis zum nächsten Jugendtag einsetzen.
 3. Das Vorstandsmitglied Jugend- und Schulsport vertritt die BBJ nach innen und nach außen.
 4. Die Jugendkommission hat die Beschlüsse des Jugendtages zu verwirklichen, sowie die laufenden Geschäfte zu führen.
- Der Jugendkommission stehen für die Arbeit Landesauswahltrainer zur Verfügung. Sie werden durch den Landestrainer vorgeschlagen und für alle D-Kadernmannschaften berufen.

§ 7 Protokolle

Alle Vorschriften der Geschäftsordnung über Protokollierung von Beschlüssen gelten für Jugendtag und Jugendkommission.

C. Spielbetrieb

§ 8 Wettkampforganisation

Der Jugendspielbetrieb wird im BVSA in enger Zusammenarbeit mit dem Spielbetrieb der Erwachsenen organisiert. In einer gemeinsamen Spielkommission sind Vertreter des Erwachsenen- und Jugendspielbetriebs.

§ 9 Landesmeisterschaften / Bestenermittlungen

1. Jährlich werden von der Jugendkommission Landesmeisterschaften des BVSA in den Altersklassen :
 - U 20 männlich
 - U 19 weiblich
 - U 18 männlich
 - U 17 weiblich
 - U 16 männlich
 - U 15 weiblich
 - U 14 männlich
 - U 13 weiblich
 - U 12 (männlich)
 - U 11 (weiblich)
2. Die Mini-Altersklassen U 10 (männlich, weiblich, mixed) führen ein Spielprozedere entsprechend der jeweilig greifenden Formate und Projekte durch. Separate Ausschreibungen sind für diese Formate und Projekte Pflicht. Ein separater Spielbetrieb ist fakultativ und richtet sich ebenfalls an diesen Formaten und Projekten aus.
3. Für die Meisterschaften, Qualifikationsturniere und Bestenermittlungen qualifizieren sich die Vertreter nach den Bestimmungen der BVSA-SO sowie der jeweiligen Saisonausschreibung.
4. Die Bestimmungen der Jugend- und Spielordnung des BVSA gelten entsprechend auch für eine Teilnahme an Meisterschaften des DBB.

§ 10 Spielberechtigung

Für den Spielbetrieb im BVSA gelten die Bestimmungen der Spiel-, Jugend- und Jugendspielordnung des DBB und die Bestimmungen der Spiel- und Jugendordnung des BVSA. Gleiches gilt für das Überspringen einer Altersklasse.

D. Jugendauflagen

§ 11 Jugendauflagen

Vereine, die mit Mannschaften am Wettspielbetrieb der Erwachsenen in der Regional-, Ober- oder Landesliga spielen, haben für jede dieser Mannschaften eine Nachwuchsmannschaft zu melden (für jede Herrenmannschaft je ein männliches oder weibliches Nachwuchsteam - für jede Damenmannschaft je ein weibliches Nachwuchsteam der AK U20 bis U10).

Wird für die gemeldete Nachwuchsmannschaft zu Beginn eines jeden Wettspieljahres kein gültiger elektronischer oder schriftlicher Mannschaftsmeldebogen beim BVSA (mindestens 8 Spieler/innen je Team mit gültigem Teilnehmerausweis) vorgelegt oder nimmt die gemeldete Nachwuchsmannschaft nicht an den Pflicht-/Punktspielen teil bzw. wird sie vorzeitig zurückgezogen, gilt die "Jugendaufgabe" als nicht erfüllt.

Bei Nichterfüllung werden pro Saison und fehlender Mannschaft folgende Strafgebühren dem Verein in Rechnung gestellt:

- Regionalliga	350,00 €
- Oberliga	300,00 €
- Landesliga	200,00 €.

Die Rechnungslegung durch den BVSA erfolgt sofort bei Verstoß gegen diese Auflage. Der Rechnungsbetrag ist auf das Konto des BVSA e. V. zu entrichten.

Ausnahme 1: Die Beträge werden nicht fällig, wenn die oberste Liga im BVSA e.V. für den Altersbereich auch die einzige ist. Einmalig freigestellt von dieser Auflage sind auch Vereine, deren Mannschaft das erste Jahr nach dem Aufstieg in der Landesliga spielt.

Ausnahme 2: Vereine, die sich an der vom BVSA ausgeschriebenen BVSA-Schulliga mit einer eigenständigen männlichen oder weiblichen Arbeitsgemeinschaft beteiligen, die alle in der Ausschreibung genannten Rechte und Pflichten erfüllt, können im ersten Jahr der Teilnahme an

der Schulliga statt den oben genannten Nachwuchsmannschaften auch Schul-AG Mannschaften melden.

E. Schlussbestimmungen

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen des Jugendtages. Sie tritt nach Bestätigung durch den Verbandstag des BVSA in Kraft.
2. Wird die Annahme verweigert, so arbeitet ein Vermittlungsausschuss im schriftlichen Verfahren eine neue Fassung aus, welche dem Jugendtag zur Beschlussfassung vorgelegt wird.
3. Dem Vermittlungsausschuss gehören das Vorstandsmitglied Jugend- und Schulsport sowie jeweils drei vom BVSA und der Jugendkommission zu benennende Mitglieder an.

Ende der Jugendordnung